

Vernehmlassung zur Revision des Abschnitts «IV. Lernende Gemeinde» und weiterer Artikel der Kirchenordnung GE 11-20

Ergebnisbericht zur Vernehmlassung

1. Ausgangslage

Der Kirchenrat hat zwischen dem 25. August und dem 4. Dezember 2023 eine Vernehmlassung zur Revision des Abschnitts «IV. Lernende Gemeinde» und weiterer Artikel der Kirchenordnung durchgeführt. Im Rahmen der Vernehmlassung wurden insgesamt 30 Stellungnahmen eingereicht: 22 von Kirchgemeinden, 3 von Berufskapiteln und 5 von Einzelpersonen. Hinzu kam eine Stellungnahme des Pastoralamtes zu Art. 72.

Der vorliegende Ergebnisbericht zur Vernehmlassung gibt einen Überblick zu den Stellungnahmen und den darin enthaltenen Änderungswünschen. Eine Zusammenstellung aller Stellungnahmen im jeweiligen Wortlaut findet sich in einer Tabelle auf der Webseite der Projektstelle (<https://www.ref-sg.ch/jungemenschen-in-der-kirche/vernehmlassung.html>).

Auf der Grundlage aller Stellungnahmen erfolgt jetzt die Überarbeitung des Revisionsentwurfs. Diese wird anschliessend in zwei Lesungen im Kirchenrat beraten. Für Ende April 2024 ist dann die Verabschiedung des Revisions-Entwurfs als Antrag für die Sommer-Synode 2024 geplant.

2. Zusammenfassung der Stellungnahmen

2.1 Allgemeine Stellungnahmen zur Revision

In **fünfzehn Rückmeldungen** wird der Entwurf grundsätzlich **positiv** bewertet:

Der Entwurf wird als offen und gut umsetzbar eingeschätzt. Das umfassendere Verständnis der lernenden Gemeinde mit den zugehörigen Lernfeldern wird begrüsst.

Es liegt eine sehr gut durchdachte und zukunftsweisende Revision des Abschnittes «Lernende Gemeinde» vor. Sie berücksichtigt die Vielfalt und die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kirchgemeinden im Kanton.

Die Öffnung für verschiedene Modelle (z.B. schulisch und ausserschulisch) wird positiv bewertet.

Die vorgelegten Regelungen können gut den gemeindespezifische Bedürfnisse und Besonderheiten angepasst werden.

Der Entwurf bietet einen gelungenen Rahmen, der von den Kirchgemeinden gefüllt werden kann.

Sieben Rückmeldungen äussern sich teilweise oder überwiegend **kritisch**:

Der Entwurf erscheint in seinen Formulierungen eher als Visionspapier und weniger als ein Gesetzestext. Für die Konzepterarbeitung in den einzelnen Kirchgemeinden entsteht daraus ein zusätzlichen Arbeitsaufwand, der kaum zu leisten ist.

Die Flexibilität und Eigenverantwortung wird grundsätzlich begrüsst. An gewissen Punkten werden jedoch klarere Regelungen gefordert, z.B.:

- Es braucht eine klare Stundenvorgabe für den Konfirmationsweg – auch zur Ermöglichung der regionale Zusammenarbeit.
- Welche (berufliche) Qualifikationen es für welche Tätigkeiten braucht, wird im Entwurf nur für den kirchlich-schulischen Bereich geregelt.

Weitere Regelungen aus der bisherigen Kirchenordnung sollten beibehalten werden (z.B. zum Disziplinarrecht oder den Elternkontakten).

Der Entwurf setzt noch zu stark - oder bereits zu wenig – auf den Verbleib in den schulischen Strukturen. Häufiger fehlen klarere Hinweis darauf, dass die Bibel und die mit ihr verbundene Glaubensinhalte die Grundlage der lernenden Gemeinde bilden.

2.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

Zu den einzelnen Artikeln wird zunächst das Zahlenverhältnis der Rückmeldungen mit und ohne Änderungswünschen aufgelistet. Dabei zeigt sich, dass bei fast allen Artikeln die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden die vorgeschlagenen Formulierungen begrüssen oder keine Änderung wünschen. Bei nur einem Artikel gibt es mehr Stellungnahmen mit Änderungswünschen als ohne. Im Anschluss an das Zahlenverhältnis folgt dann die Zusammenfassung der jeweiligen Änderungsvorschläge. Dabei werden die benannten Sachverhalte referiert. Konkrete Formulierungsvorschläge werden eher selten aufgeführt. Sie finden sich in der oben angesprochenen Tabelle aller Stellungnahmen.

III. DIE FEIERNDE GEMEINDE

A. Der Gottesdienst

Art. 31 Gottesdienste im Generationenbogen

25 Stellungnahmen ohne Änderungen / 5 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Art. 31 passt schlecht zu den bestehenden Art. 27-30, die den Gottesdienst als Zentrum des christlichen Gemeindelebens bezeichnen. Dies wird schlicht nicht mehr so gelebt.

Warum werden Familien so herausgehoben? Die lernende Gemeinde sollte auch hier wirklich umfassend gedacht werden und es sollten verschiedene Gruppen benannt werden, so dass Familie eine unter vielen ist. Ist im zweiten Absatz an die Einführung ins Abendmahl gedacht? Familiengottesdienste mit Abendmahl widersprechen den ökumenischen Bemühungen.

Es ist unklar, welcher Unterschied zwischen Gottesdienst und Feier besteht.

Die Aufzählung verschiedener Anlässe ist zu detailliert und nicht nötig.

D. Die Konfirmation

Art. 52^{bis} Bedeutung

25 Stellungnahmen ohne Änderungen / 5 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Es wird weiterhin auf den Bezug zur Taufe verzichtet. Das ist theologisch, kirchengeschichtlich und glaubenspraktisch falsch.

Es ist unklar, wie die Bestätigung erfolgen soll, bzw. was diejenigen machen, die nichts bestätigen wollen. Der Absatz zur weiteren Beteiligung ist extrem wichtig, um die Jugendlichen nach der Konfirmation nicht zu verlieren, wird aber nur in einem einzigen Satz plakativ erwähnt. Wieso wird an dieser Stelle nicht mehr gesagt? Und wieso wird ein ganzer Arbeitsbereich junge Erwachsene, der einen wesentlichen Zeitraum von vielen Jahren umfasst, nur als Anhängsel an eine einstündige gottesdienstliche Feier erwähnt?

Im ersten Absatz soll unbedingt der Konfirmationsweg als Voraussetzung erwähnt werden.

Art. 52^{ter} Vorbereitung und Zeitpunkt

26 Stellungnahmen ohne Änderungen / 4 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Warum wird hier nur die Vorbereitung der Konfirmation erwähnt? Die verantwortlichen Mitarbeitenden müssen die Konfirmation auch durchführen.

IV. DIE LERNENDE GEMEINDE

A. Allgemeines

Art. 64 Grundlage

24 Stellungnahmen ohne Änderungen / 6 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Der Begriff *Grundvollzug* soll mit einem klareren Begriff ersetzt werden.

Die Formulierung *im Horizont des christlichen Glaubens* wird als unklar und mit zu wenig Substanz kritisiert.

Art. 65 Aufgabe und Ziel

21 Stellungnahmen ohne Änderungen / 9 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Spiritualität ist als Begriff unklar.

Das Ziel der lernenden Gemeinde sollte klarer benannt werden: z.B. In der Zusage der Liebe Gottes zu sich und zur Gemeinschaft finden und mit der Botschaft der Bibel vertraut werden...

Ein Austausch und eine Verständigung ohne hermeneutischen Bezug zur Bibel steht in der Gefahr, beliebig zu werden.

Die Aufzählung der gesellschaftlichen Herausforderungen am Ende des Artikel wir als überflüssig, weil einengend, unnötig, nicht vollständig oder schnell veraltend angesehen. Insbesondere der Begriff *Digitalität* erscheint unklar.

Art. 66 Inhalt

23 Stellungnahmen ohne Änderungen / 7 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Die Formulierungen sind auch in diesem Artikel nicht klar genug.

Um nach der Relevanz zu fragen, braucht es erst einmal ein Kennenlernen der biblischen Überlieferung (so besser als *Evangelium*).

Der Nachsatz *...insbesondere bei den Mitarbeitenden in den Kirchgemeinden...* ist unklar (sind Freiwillige oder Angestellte gemeint?) und gehört eigentlich in den Art. 68 *Mitarbeitende*. Hier schränkt er unnötig ein. Der Absatz zu den Begegnungs- und Lernräumen ist in sich nicht stimmig und an dieser Stelle falsch platziert.

Art. 67 Ort und Form

20 Stellungnahmen ohne Änderungen / 10 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Lernräume sind nicht thematisch *oder* altersspezifisch. Beides ist auch gemeinsam denkbar.

Eine Nennung der verschiedenen Altersstufen ist eher unnötig.

Der Absatz zur Integration wird als zu «vollmundig» und unrealistisch kritisiert. Er sollte zumindest abgeschwächt werden. Denkbar wäre auch, dass die allgemeineren Aussagen zur Zugänglichkeit und Vielfalt bereits ausreichen. Oder aber die Kantonalkirche signalisiert hier stärkeren Unterstützungswillen. Unklar ist, was mit *neuen Formen von Kirche* gemeint ist und ob diese hier erwähnt werden sollen. Auch der Begriff *...weitere kirchliche Partner...* ist nicht ganz klar.

Sollen nicht auch noch andere Religionsgemeinschaften als Partner erwähnt werden?

Art. 68 Mitarbeitende

19 Stellungnahmen ohne Änderungen / 11 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Es besteht eine Unklarheit beim Begriff der Bestimmung von Mitarbeitenden: *wählen, einsetzen...*

Es fehlt ein Hinweis auf die erforderlichen Qualifikationen für eine Anstellung.

Unklar bleibt, was unter einem multiprofessionellen Team zu verstehen ist und wer jeweils dazu gehört.

Muss auch an dieser Stelle auf den Einbezug junger Menschen hingewiesen werden?

Art. 69 Verantwortung

23 Stellungnahmen ohne Änderungen / 7 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Kann die Kirchenvorsteherschaften das wirklich leisten?

Unklar ist, wie die Kantonalkirche die Kirchgemeinden unterstützt.

Offen bleibt auch, was *angemessene* Aus- und Weiterbildungen sind. Im Bereich der Gemeindepädagogik gibt es solche Angebote noch gar nicht

B. Kirchlich-schulische Bildung

Art. 70 Aufgabe und Ziel

18 Stellungnahmen ohne Änderungen / 12 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Der Anteil der kirchlich-schulischen Bildung wird zunehmend kleiner. Darauf sollte mehr eingegangen werden.

Es bleibt offen, ob es eine Pflicht oder eine Empfehlung zum Besuch des Unterrichts gibt.

Es müsste klarer werden, dass die Offenheit für alle durch die Kirchensteuer anderer ermöglicht wird (bzw. irgendwann nicht mehr...). Darüber sollte die Kirchgemeinde entscheiden können.

Christliche Inhalte werden nicht nur im Kontext anderer Religionen kennengelernt. Und neben anderen Religionen sollten auch Lebenskonzepte oder Ideologien erwähnt werden.

Die bisherige Formulierung spricht von der *Zusage der Liebe Gottes* und der *Botschaft der Bibel*. Beides wird jetzt vermisst.

Art. 71 Lehrplan

24 Stellungnahmen ohne Änderungen / 6 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Es wird auf Überschneidungen zu ERG hingewiesen.

Zwischen ökumenischem Lehrplan/Unterricht und reformiertem Konfirmationsweg besteht eine Spannung.

Muss aufgelistet werden, was die kirchlich-schulische Bildung umfasst?

Der Artikel sollte nicht dazu führen, dass schon wieder ein neuer Lehrplan entsteht.

Art. 72 Form, Umfang, Ort

13 Stellungnahmen ohne Änderungen / 18 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Die starke Gewichtung des ökumenischen Religionsunterrichts wird kritisiert. Es sollte eine gleichberechtigte Wahlmöglichkeit vor Ort geben.

Die Offenheit bei den Lektionenzahlen wird als unklar kritisiert.

Die Formulierungen zum Zyklus 3 werden unter verschiedenen Gesichtspunkten in Frage gestellt:

- Die Ermöglichung ausserschulischer Angebote stellt den ökumenischen Konsens in Frage.
- Ausserschulische Angebote sollten *zeitlich und inhaltlich* gleichwertig sein.
- Die Öffnung für ausserschulische Angebote «ist der Anfang vom Ende des Religionsunterrichts», erhöht sie doch den Druck von Seiten der Schule.
- Es ist unklar, ob RU in der 1.-3. oder nur in der 1.-2. Klasse der Oberstufe obligatorisch ist.

Absprachen zur Art der Durchführung des Religionsunterrichts braucht es nur mit der katholischen Kirchgemeinde, nicht mit der Schule.

Die Verpflichtung im heil- und sonderpädagogischen Bereich Religionsunterricht anzubieten, wird als Überforderung angesehen. Auch nicht alle Schulen sind dazu bereit. Allenfalls sollte hier die Verantwortung an die Kantonalkirche übergehen.

Art. 73 Mitarbeitende

23 Stellungnahmen ohne Änderungen / 7 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Die Begrifflichkeit bei der *Beauftragung ...* von Mitarbeitenden ist unklar.

Es gibt keine Öffnung hin zu Freiwilligen oder Jugendarbeitenden im Unterricht.

Nicht überall existiert eine ÖKKU, bzw. die Zusammenarbeit ist schwierig. Deshalb sollte auf eine Verankerung verzichtet werden.

Art. 74 Gemeindepädagogische Angebote

19 Stellungnahmen ohne Änderungen / 11 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Ein Artikel «Gemeindepädagogische Angebote» im Abschnitt zur kirchlich-schulischer Bildung ist dort an der falschen Stelle. Es ist unklar, um welche Inhalte und Angebote es hier gehen soll.

Auch ist unklar, was geregelt werden soll: die gemeindepädagogischen Angebote in der Kirchgemeinde oder die Mitwirkung der Religionslehrpersonen in den nicht-schulischen Angeboten.

Wer gestaltet *neben den* Lehrpersonen diese Angebote?

In den erweiterten Begegnungsmöglichkeiten sollen keine weiteren Lehrplaninhalte aufgegriffen werden, damit die ausserschulische Arbeit möglichst frei bleibt.

Art. 75 Mittelschulen

24 Stellungnahmen ohne Änderungen / 6 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Wird das Fach Religion an den Mittelschulen unterrichtet oder nur angeboten?

Der letzte Satz sollte weggelassen und das Wort Aufsichtsrecht durch Aufsichtspflicht ersetzt oder damit ergänzt werden. In diese Aufsichtspflicht gehört auch die Qualitätskontrolle.

Besucht werden nur die *evangelisch-reformierten* Lehrpersonen.

Art. 76 Pädagogische Hochschulen, Berufsfachschulen

24 Stellungnahmen ohne Änderungen / 6 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Es fehlen Ausführungen zur Ausbildung zur Religionslehrperson. Könnte das RPI in die PH integriert werden?

Auch weitere Ausbildungen könnten an dieser Stelle verankert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter dem Titel «Lernende Gemeinde» der kirchliche Sozialdienst an den Berufsfachschulen fremd ist. Dieser gehört eher in den Abschnitt «Dienende Gemeinde».

Dieser Artikel vermischt Ausbildung und Angebot.

C. Der Konfirmationsweg

Art. 77 Aufgabe und Ziel

23 Stellungnahmen ohne Änderungen / 7 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Warum haben die kirchlich-schulische Bildung und der Konfirmationsweg getrennte Ziele und Inhalte?

Die Kompetenzen sind eigentlich bereits in Art. 71 geregelt und hier nicht nochmals notwendig.

Kann ein ökumenischer Lehrplan und ein entsprechender Unterricht Teil des reformierten

Konfirmationsweges sein? Oder sollte es nicht spätestens in der 3. Oberstufe keine Anbindung an den Lehrplan mehr geben?

Als Ziel ist die bestehende Formulierung ... *einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens zu vermitteln* ... weggefallen. Damit wird auf theologische Inhalte zugunsten von Fragen der Lebensführung verzichtet.

Die Formulierung ...*im christlichen Horizont*.. wirkt nebulös und ängstlich. Die heutigen Jugendlichen sind gerne bereit, sich mit *wesentlichen Inhalten des christlichen Glaubens* in einem offenen Diskurs auseinanderzusetzen.

Art. 78 Inhalt

24 Stellungnahmen ohne Änderungen / 6 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Es bleibt unklar, ob der schulische Religionsunterricht immer Teil des Konfirmationsweges ist.

Denkbar wäre folgende Ergänzung:

Wird der Religionsunterricht ausserhalb der schulischen Strukturen erteilt, kann der Lehrplan mit Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft angepasst werden.

Die bisherige Formulierung (...*wesentlichen Inhalten des christlichen Glaubens*...) sollte in diesen Artikel integriert werden.

Die *damit verbundenen theologischen Themen* sollten in einer offenen und beispielhaften Aufzählung benannt werden.

Das Wort *kennenlernen* ersetzen mit *vertiefen* - die Jugendlichen haben 1.-6. Klasse RU hinter sich und dort viel gelernt.

Art. 79 Form und Umfang

16 Stellungnahmen ohne Änderungen / 14 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Es gibt keine zeitlichen Voraussetzungen mehr. Zumindest Mindestanforderungen / Grunderwartungen an Stunden oder eine Bandbreite analog Art. 72 der aktuellen Kirchenordnung sollten vorgesehen werden.

Der Umfang im 3. Zyklus beträgt ca. eine Wochenlektion schulisch oder ausserschulisch. Wenn die schulische Version gewählt wird, dann bleibt kein Platz mehr für Erlebnisprogramme.

Mit dem Fehlen eines festgelegten zeitlichen Umfangs wird die Verantwortung den Kirchgemeinden überlassen. Das führt zu Ungleichheit im Kanton und Jugendliche werden die Anforderungen vergleichen.

Wenn so offen formuliert wird, braucht es zumindest die Verpflichtung der Gemeinden, ihren Konfirmationsweg schriftlich festzulegen und den Kirchenrat darüber zu informieren.

Unklar bleibt auch, ob man «auf den fahrenden Zug» aufspringen kann.

Es bleibt unklar, wozu es eine Konfirmation für Erwachsene braucht. Als Taufbestätigungsfeier oder Parallele zu Firmung ab 18? Was sollen *kantonale Konfirmationswege* sein?

Es braucht eine Klärung der Entstehung einer Mitgliedschaft bei der reformierten Kirchgemeinde durch die Konfirmation. Mögliche Ergänzung: *Mit der Konfirmation werden sie Mitglied der Landeskirche.*

Art. 80 Verantwortung

25 Stellungnahmen ohne Änderungen / 5 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Es wird ein Controlling der Kirchgemeinden erwartet, wenn sie die Konzeption des Konfirmationsweges verantworten. Dafür braucht es klarere und konkretere Regelungen.

Es ist unklar, was mit ... *die verschiedenen genannten Bereiche ausgewogen und in angemessenem Umfang berücksichtigt*... gemeint ist. Sollen die anderen Bereiche (Erlebnisprogramme, Feiern, ...) zeitlich gleich gewichtet werden wie die 40 Lektionen Unterricht?

Denkbar wäre auch der folgende Satz: *Die Kirchenvorsteherschaft legt in regionaler Absprache den Umfang des Konfirmationsweges fest.*

Art. 81 Mitarbeitende

21 Stellungnahmen ohne Änderungen / 9 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Unklar bleibt, wer den Konfirmationsweg leiten und verantworten darf und welche Rolle dabei die berufliche Qualifikation spielt. Zur Klärung wäre eine klarere Benennung der Ausbildungsanforderungen innerhalb der multiprofessionellen Teams (im Rahmen der gültigen Erlasse) sinnvoll.

Die Verantwortlichen müssen zwingend die Qualifikation mitbringen, um die Gesamtleitung des Konfirmationsweges zu übernehmen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass eine ausreichende theologische Ausbildung vorhanden ist.

Der Artikel lässt zu viel Spielraum, so dass z.B. der Konfirmationsweg doch nur von Pfarrpersonen durchgeführt wird. Auch hier sollte die interdisziplinäre Zusammenarbeit aufgenommen werden.

Nicht zu unterschätzen ist, dass die Mitarbeitenden auch mit den Eltern der Jugendlichen in Kontakt treten sollen, bzw. für sie Ansprechpersonen sind. Dies sollte auch bewusst benannt werden.

D. Kirchliche Familienarbeit

Art. 82 Aufgabe und Ziel

21 Stellungnahmen ohne Änderungen / 9 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Muss man Familie an dieser Stelle definieren und sind kinderlose Ehepaare keine Familie?

Was ist mit Familien, die in nicht verlässlicher und solidarischer Familiengemeinschaft leben (können)?

Familien sollen in ihrem Alltag *und im christlichen Glauben und Leben* unterstützt werden.

Grundsätzlich wird die Streichung des Abschnitts gefordert, da er die Kompetenzen und Kapazitäten der Kirchgemeinde sprengt

Art. 83 Inhalt und Form

23 Stellungnahmen ohne Änderungen / 7 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Der erste Satz ist gut formuliert, aber schwer verständlich.

Generationenübergreifend soll mit *generationenverbindend* und *gemeinwesenorientiert* durch *gemeinwohlorientiert* ersetzt werden.

Wo gehört die Einführung ins Abendmahl hin? Sie ist in diesen Definitionen nicht vorhanden.

Im Absatz 2 kann auf die Aufzählung verzichtet werden.

Der Text hat ein zu idyllisches Bild von Familien.

Art. 84 Mitarbeitende

23 Stellungnahmen ohne Änderungen / 7 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Hier wird nur von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei den Ausbildungsangeboten gesprochen.

Warum wird an dieser Stelle nicht auf die Qualifikation aller Mitarbeitenden hingewiesen?

In Art. 68 ist der Einbezug von jungen Menschen bereits für alle Bereiche explizit erwähnt. Warum wird dies hier wiederholt?

Es ist nicht klar, ob die Aus- und Weiterbildungen von der Kantonalkirche oder den Kirchgemeinden angeboten werden.

E. Kirchliche Erwachsenenbildung

Art. 85 Aufgabe und Inhalt

25 Stellungnahmen ohne Änderungen / 5 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Der Titel *Erwachsenenbildung* ist stark mit der klassischen Form von «Lerninhalte vermitteln» verknüpft.

Auch hier sollte die Zusammenarbeit mit säkularen Partnern erwähnt werden.

Die Begriffe Lernorte / Lernräume (für Erwachsene) sollten aufgenommen werden.

Der Artikel sollte wesentlich konkreter sein.

Es fehlt die Weiterbildung von Jugendlichen, Lektoren, Freiwilligen. Ein Absatz 4 könnte die Befähigung zur Mitarbeit in der Kirchgemeinde enthalten.

Art. 86 Mitarbeitende und Verantwortung

27 Stellungnahmen ohne Änderungen / 3 Stellungnahmen mit Änderungswünschen

Für die Mitarbeitenden fehlt der Hinweis auf die Qualifikation.

Externe Fachpersonen werden heute in der Regel durch Mitarbeitende für Angebote angefragt. Es ist kaum die Kirchenvorsteherschaft, die einen generellen Auftrag extern erteilt.

Die kirchliche Erwachsenenbildung (in nur zwei Artikeln geregelt) sollte mehr Gewicht erhalten und die entsprechenden Ressourcen müssen gesetzlich ebenso verankert werden wie in den anderen Bereichen der Lernenden Gemeinde.